

**Allgemeine Vertragsbedingungen**  
**des Leibniz-Instituts für Analytischen Wissenschaften – ISAS – e.V.**  
(zusätzliche Vertragsbedingungen)

**I. Allgemeines**

1. Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für Verträge über Leistungen, insbesondere für Kauf, Werk- und Werklieferungsverträge.
2. Der Auftraggeber verfährt nach Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL/A), ohne dass dieser Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen“ Vertragsbestandteil wird. Bei der Vergabe von Leistungen, deren geschätzter Auftragswert sich wenigstens auf die in § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) genannten Schwellenwerte beläuft (EU – Vergabeverfahren), hat der Bewerber bzw. Bieter einen Rechtsanspruch auf Anwendung der Bestimmungen der VgV.
3. Vertragsbestandteile sind:
  - a. das Leistungsverzeichnis/Angebotsschreiben
  - b. Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen ausgenommen Bauleistungen (VOL/B)
  - c. diese zusätzlichen Vertragsbedingungen.
3. Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung. Mit der Abgabe eines Angebotes erkennt der Auftragnehmer diese allgemeinen Vertragsbedingungen als Bestandteil seines Angebots an.
4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt deutsches Recht. Der Schriftverkehr hat in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen.
5. Erfüllungsort ist das Leibniz-Institut für Analytische Wissenschaften – ISAS – e.V., Bunsen-Kirchhoff Straße 11, 44139 Dortmund, wenn nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
6. Der Auftragnehmer hat den Empfang eines Zuschlags oder Auftrags innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Absendung des Zuschlags oder Auftrags durch den Auftraggeber zu bestätigen. Kommt der Auftragnehmer mit dieser Pflicht in Verzug, kann der Auftraggeber nach Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
7. Alle Angebotspreise verstehen sich als Festpreise, wenn nicht etwas anders ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Inbegriffen ist die Abgeltung sämtlicher Leistungen einschließlich aller anfallenden Nebenkosten wie insbesondere der Transportkosten zum Erfüllungsort, der sachgerechten Verpackung sowie der Erstellung von Bedienungs- und Gebrauchsanleitungen u. ä. in deutscher und englischer Sprache.

**II. Änderungen der Leistung**

1. Nachtrags-, Zusatz- und Ergänzungsaufträge sind nur gültig wenn sie schriftlich erteilt wurden. Der Auftragnehmer hat sie auf der Zweitschrift zu bestätigen und diese unverzüglich zurückzusenden. Für Zusatz-, Nachtrags- und Ergänzungsaufträge gelten die Bedingungen des Hauptvertrages.
2. Der Auftragnehmer hat bei Leistungsänderungen i. S. d. § 2 Abs. 1 VOL/B entstehende Mehr- oder Minderkosten auf Verlangen nachzuweisen. Die neuen Preise sowie weitere etwaige von vorangegangenen Vereinbarungen abweichende Ausführungsfristen sind schriftlich vor Beginn der Ausführung der Leistungsänderung zu vereinbaren.

### **III. Leistungsausführung**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, den sonstigen Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemeinen technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Elektronische Geräte müssen das mit dem Prüfsiegel des VDE (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik) tragen.
2. Der Auftraggeber haftet für Sachschäden nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln seiner Organe (§ 31 BGB) oder seiner Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB). Eine Haftung ohne Verschulden oder eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist bei Sachschäden ausdrücklich ausgeschlossen; das gilt auch im Falle der einfachen Fahrlässigkeit hinsichtlich eines Auswahl- oder Überwachungsverschuldens von Verrichtungsgehilfen oder bei der Beschaffung von Vorrichtungen oder Gegenständen.  
Haftet der Auftraggeber nicht, so besteht auch keine Haftung seiner Organe, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen, es sei denn ihnen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

Die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt.

3. Hat der Auftraggeber auf Grund von gesetzlichen Vorschriften Arbeitnehmern des Auftragnehmers Ersatz zu leisten wegen Personen – oder Sachschäden, die bei oder gelegentlich der Ausführung des Auftrags entstanden sind, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Arbeitnehmer herbeigeführt worden sind.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten.
5. Der Auftragnehmer hat bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und Unterauftragnehmern insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen zu stellen als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

### **IV. Art der Anlieferung und Versand**

1. Liefergegenstände werden nach Angaben im Auftragschreiben versendet.
2. Die Transportgefahr trägt der Auftragnehmer bis zur Übergabe der Ware am Erfüllungsort.

### **V. Preisabsprachen**

1. Der Auftragnehmer erklärt mit seiner Unterschrift des Angebots, dass hinsichtlich seiner Person oder seines Unternehmens kein Ausschlussgrund i. S. d. § 6 Abs. 5 c) bis e) VOL/A vorliegt sowie keine wettbewerbswidrigen Vereinbarungen mit Dritten, insbesondere keine Vereinbarungen über die Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung von Ausfallentschädigungen (Gewinnbeteiligungen oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen, getroffen wurden.
2. Eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag.

### **VI. Lösung des Vertrages**

1. Auftraggeber kann nach seiner Wahl auch dann vom Vertrag zurücktreten oder diesen mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn:
  - a. Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet werden, es sei denn, dass der Auftragnehmer unverzüglich ausreichende Sicherheit anbietet.
  - b. der Auftragnehmer den Verpflichtungen gem. § 4 Abs. 1 oder § 4 Nr. 4 VOL/B nicht nachkommt

- c. der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Auftrages befasst sind.

Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen des Auftraggebers selbst oder in ihrem Interesse ihren Angehörigen oder sonstigen ihnen nahe stehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem Dritten angeboten versprochen oder gewährt werden.

Nicht zu den Vorteilen gehören die der Geschäftswerbung dienenden Gegenstände, die ohne erheblichen Wert sind, oder Leistungen wie sie im redlichen Geschäftsverkehr den Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen.

2. Im Falle eines Rücktritts oder einer Kündigung sind Auftraggeber und Auftragnehmer gegenseitig verpflichtet, die zur Anspruchsbemessung notwendigen Auskünfte zu erteilen.
3. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag oder der Kündigung steht dem Auftraggeber ein Wahlrecht zu, ob er bereits empfangene Leistungen zurückgewährt oder stattdessen Wertersatz leistet. Im Fall der Wahl des Wertersatzes stehen dem Auftragnehmer andere Ansprüche als der Anspruch auf Vergütung der nicht zurückerstatteten Leistung nicht zu.

#### **vii. Vertragsstrafe**

1. Liegen die Voraussetzungen für ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht gem. Ziff. V., Ziff. VI. 1. c) dieser allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen vor, so hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber nach Anforderung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang der Auftraggeber die eingeräumten Kündigungs- oder Rücktrittsrechte ausübt.
2. Die Höhe der gem. Ziff. VII. 1. zu zahlenden Vertragsstrafe beträgt 15 % der gesamten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer.

#### **viii. Abnahme**

Sich bei der Abnahme zeigende Mängel können auch nach der Vornahme einer im Einzelfall vereinbarten Güteprüfung noch geltend gemacht werden.

#### **ix. Verjährung von Mängelansprüchen**

1. Durch die rechtzeitige Mängelrüge wird die Verjährung eines Mängelanspruchs solange gehemmt, bis der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich das Ergebnis seiner Prüfung des angezeigten Mangels mitgeteilt oder die Mängelbeseitigung endgültig verweigert hat.
2. Mängelansprüche wegen Verstoßes gegen die unter Ziff. III. 2. aufgeführten Vorschriften und Regeln können vom Auftraggeber – unabhängig von der sonst geltenden ges. Verjährungsfrist – während der gesamten Dauer der betriebsüblichen Nutzung, längstens jedoch 5 Jahre geltend gemacht werden. Tritt die Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen jedoch später ein als nach 5 Jahren, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

#### **x. Rechnung**

1. Rechnungen müssen in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer spätestens 14 Kalendertage nach der Vornahme der Leistung bei dem Auftraggeber eingehen. Die Zweitausfertigung ist als Doppel zu kennzeichnen.
2. Empfänger ist das Leibniz-Institut für Analytische Wissenschaften – ISAS – e.V., Postfach 101352, 44139 Dortmund.
3. Die Leistung ist nach dem Wortlaut und in der Reihenfolge der Angaben des Auftragschreibens/des Leistungsverzeichnisses in Einzelansätzen nach Einheit und Menge zu kennzeichnen.

4. Auftragnehmer haben die Rechnung mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen.
5. Von Auftragnehmern aus der Bundesrepublik Deutschland ist die Umsatzsteuer im Falle der Auftragsvergabe mit dem am Tag des Entstehens der Steuer (§13 UStG) geltenden Steuersatz zu berechnen und am Schluss hinzuzusetzen.
6. Auftragnehmer aus anderen EU Mitgliedsstaaten haben bei der Aufstellung ihrer Rechnung die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.
7. Die Erstellung von Abschlags- und Teilrechnungen ist nur zulässig, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart worden ist.  
Ist die Erstellung von Abschlags- oder Teilrechnungen vereinbart, sind diese als solche zu bezeichnen und laufend zu nummerieren.
8. Sind Angaben in der Rechnung geändert worden, so müssen die ursprünglichen Angaben lesbar bleiben.
9. Ein Anspruch auf die Zahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung beigelegt worden sind. Dies geschieht in der Regel durch quittierte Lieferscheine oder Leistungsnachweise.
10. Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen fallen dem Auftragnehmer zur Last.

#### **xi. Zahlung**

1. Die Bezahlung wird, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind, nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen unter Abzug des vereinbarten Skontos oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug geleistet.
2. Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung bei dem Auftraggeber, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs gem. Ziff. IV. 2.
3. Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Rückzahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.  
Auf einen Wegfall der Bereicherung kann der Auftragnehmer sich nicht berufen.
4. Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte können von dem Auftragnehmer nur geltend gemacht werden, soweit diese von dem Auftraggeber anerkannt oder rechtskräftig entschieden sind.